



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Bearbeitung von Unterhaltsvorschussleistungen

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|----------------------|--------|------------|-------------------|
| Jugendhilfeausschuss | Ö | 18.06.2019 | Kenntnisnahme |

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde mit Wirkung zum 01.07.2017 neu gefasst. Seit dem gibt es keine Höchstbezugsdauergränze und keine Höchstaltersgränze mehr. Bis dahin wurde Unterhaltsvorschuss höchstens für 72 Monate/6 Jahre und bis zu einem Lebensalter des Kindes von 12 Jahren gewährt.

Entsprechend können nun Unterhaltsvorschussleistungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von Geburt an bis zur Volljährigkeit geleistet werden. Damit einher ging die Neuverteilung der Lasten: Der Bund trägt nun 40 %, die Kommunen und die Länder jeweils 30 % der Aufwendungen. Die Aufteilung der Erträge aus dem Rückgriff erfolgt so, dass die Kommunen 50 %, der Bund 40 % und das Land 10 % erhalten. Damit verbunden waren organisatorische und prozessorientierte Änderungen in der Sachbearbeitung im Jugendamt.

Seit dem 1.7.2017 kam es im Jugendamt Wipperfürth – wie auch in den anderen Jugendämtern – zu einem sprunghaften Anstieg der Antragstellungen.

Fallzahlenentwicklung:

- bis 30.06.2017: 88 laufende Fälle
- ab 01.07.2017: um 47 neue Fälle auf 135 Fälle bis Dezember 2017
- 2018 170 Fälle
- 2019 178 Fälle (bis 31.3.2019)

Gesamtsummen der Ausgaben:

- 2016 143.180 €
- 2017 243.976 €
- 2018 414.245 €
- 2019 157.089 € (bis 30.04.2019)

Der Schwerpunkt der Sachbearbeitung liegt nunmehr auf der Antragsbearbeitung, Bewilligung und Zahlbarmachung. Außerdem war und bleibt Ziel, die Rückgriffsbearbeitung weiter zu verstärken und wenn möglich auszubauen.

Rückgriffsquote:

- 2016 18,45 %
- 2017 15,09 %
- 2018 16,75 %
- 2019 23,75 % (bis 30.04.2019)

Die Verwaltung reagierte mit folgenden Maßnahmen auf die geänderte Situation: Wurde

in 2016 noch ein Stellenbedarf von 0,382 VZÄ festgestellt, erhöhte sich dieser auf 0,543 VZÄ. Im Januar 2019 wurde eine nochmalige Bemessung mit dem Ergebnis durchgeführt, dass zur qualifizierten Bearbeitung im UVG fast eine ganze Stelle, 0,980 VZÄ, erforderlich ist. Durch interne Umorganisation konnte auf diese neue Sachlage adäquat reagiert werden. Das Sachgebiet UVG ist nunmehr mit zwei Teilzeitkräften entsprechend dem Bedarf besetzt. Die Mitarbeiterinnen nehmen regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teil.

Zum 01.07.2019 wird die Zuständigkeit für die Geltendmachung und Vollstreckung des Rückgriffs auf die Finanzverwaltung NRW übertragen. Nur für die Fälle, die ab 01.07.2019 NEU zur Entscheidung eingereicht werden. D.h. alle Altfälle, aktuell 350 Fälle (laufend und eingestellt mit offenen Forderungen), mit einer Verjährungszeit von 30 Jahren, bleiben bei der Unterhaltsvorschussbearbeitung des Jugendamtes Wipperfürth.

Die beiden Sachbearbeiterinnen im UVG besuchen hierzu Seminare und sind gut in die Thematik eingearbeitet. Die Verordnung über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum Rückgriff nach § 2 UVG vom 10.05.2019 ist seit 31.5.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht. Noch werden Konkretisierungen der Finanzverwaltung erwartet, wie genau die webbasierte Übertragung und der Prozess der Übergabe der Daten und Dokumente ausgestaltet werden soll.